

T: 25.11.09

489

p&w | klose

Rechtsanwälte und Notar

p & w | klose - Alexanderstraße 9 - 10178 Berlin

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

Bundesverwaltungsgericht	
Az.: 8 C 12.08	
Eing.: - 2. Nov. 2009	
Art. 8 Doppel	Art. 8

[Handwritten signature]
3.11.
Tj

Johannes-Georg Klose
Rechtsanwalt
Notar

Dr. Gerd Prüfer
Rechtsanwalt

Peter Seidel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Mario Wutzler-Isenberg
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

vorab per Telefax: (03 41) 2007 - 1000

Unser Zeichen
A118/08/VerWR/PFR/as

Bearbeiter
RA Dr. Prüfer

Datum
2. November 2009

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Ruth Imbsweller-Oswald u. a. ./ Bundesrepublik Deutschland

beigeladen: Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben u. a.
- BVerwG 8 C 12.08 -

nehmen wir zur Vorbereitung auf den Termin am 25. November 2009 auf die Schriftsätze der Kläger und des Beklagten wie folgt Stellung:

1. Zum Anwendungsbereich des VermG

Die Ausführungen der Kläger überzeugen nicht. Keineswegs liegt in der Sache ein gestreckter Schädigungsfall vor. Auch besteht für die hiesige Unternehmensschädigung keine Restitutionslücke. Zur Bestimmung des Anwendungsbereichs des Vermögensgesetzes bei Unternehmens- und Anteilsschädigungen führt auch der Hinweis auf das alliierte Rückerstattungsrecht nicht weiter.

p & w | klose Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft

Haus des Lehrers
am Alexanderplatz

Alexanderstraße 9
10178 Berlin

Telefon (030) 22 50 50 30
Telefax (030) 22 50 50 333

Notariat
Mormsenstraße 27
10629 Berlin

mail@pwklose.de
www.pwklose.de

Sitz Berlin
AG Charlottenburg
PR 574 D

482

- 2 -

a) Keine gestreckte Schädigung

Entgegen der Auffassung der Kläger handelt es sich hier nicht um eine gestreckte Schädigung, die in Frankfurt am Main begann und in Potsdam beendet wurde. Nicht nur diesbezüglich messen die Kläger den Handelsregistereintragungen Informations- und Gestaltungswert zu, der diesen Eintragungen im Bereich der Personengesellschaften nicht zukommt.

Die Eintragungen ins Handelsregister haben bei einer bestehenden offenen Handelsgesellschaft (wie die Rütten & Loening Verlag oHG) nur deklaratorische Wirkung. Die Eintragungen bei der oHG konstituieren keinen Rechtsbestand oder ein Rechtsverhältnis, wie es bspw. bei der GmbH der Fall sein kann, sondern publizieren nur die vor der Eintragung materiell-rechtlich schon entstandenen Rechtsverhältnisse. Von daher sagt die Eintragung des Sitzes der Gesellschaft nichts darüber aus, wann oder wie der Sitz an diese Stelle verlegt wurde, die Änderungen des Gesellschafterbestandes im Handelsregister sagen nichts darüber aus, wann oder wie die Änderungen vor der Eintragung eingetreten sind. Sie geben letztlich nur retrospektiv wieder, dass materiell-rechtlich eine eintragungsrelevante Änderung stattfand. Mehr nicht. Insbesondere schließen die Eintragungen ins Handelsregister nicht eine materiell-rechtliche Änderung eines Rechtes ab, wie die Kläger meinen.

Ebenso wenig lässt sich den zugehörigen Anmeldungen zum Handelsregister etwas Verbindliches über die materiell-rechtliche Lage entnehmen, auch nicht deshalb weil sie notariell beurkundet wurden. Der beurkundende Notar prüft schon nicht den Wahrheitsgehalt der zu beglaubigenden Anmeldungen. Auch lässt sich den hier vorliegenden Anmeldungen überwiegend nichts zur Art und dem Zeitpunkt der materiell-rechtlichen Änderung entnehmen. Die Handelsregistereintragungen indizieren letztlich nur, dass Rechtsänderungen vor der jeweiligen Eintragung erfolgten, was aber die separate Feststellung der jeweiligen materiell-rechtlichen Änderung, Art und Weise, Ort und Umfang der Rechtsänderungen nicht entbehrlich macht.

Vor diesem Hintergrund lässt sich weder den Anmeldungen noch den Eintragungen zum Handelsregister etwas Positives zugunsten eines gestreckten Schädigungsvorganges abgewinnen. Im Gegenteil ist konkret der Handelsregisteranmeldung des Dr. Hachfeld vom 7. Mai 1936 (Anlage 1 des klägerischen Schriftsatzes vom 26. Juni 2008) folgende Mitteilung zu entnehmen:

„Der Neuerwerber führt das Geschäft unter der bisherigen Firma als Einzelfirma mit Wirkung ab 27. April 1936 fort.“

Diese Mitteilung lässt (als starkes Indiz) darauf schließen, dass sich Veräußerer und Erwerber materiell-rechtlich bereits zum Stichtag des 27. April 1936 über die Rechtsänderung geeinigt hatten. Zu diesem Zeitpunkt war der Sitz der Rütten & Loenings Verlags oHG sowie des Unternehmens in Frankfurt am Main. Insofern verfangen die Annahmen der Kläger zur Beendigung der Schädigungsherganges im Mai 1936 in Potsdam nicht. Die Schädigung war bereits vor der Sitzverlegung, die allein in der Disposition des Erwerbers Dr. Hachfeld lag, abgeschlossen.

Für die Bestimmung der schädigenden Maßnahme der Zwangsveräußerung bzw. für die Bestimmung des Abschlusses dieser Schädigung kommt es nach Auffassung der Beigeladenen allein darauf an, wo der Vermögenswert, hier das Unternehmen, im Zeitpunkt der materiell-rechtlichen Einwirkung auf die Rechte des Betroffenen belegen war. Für die Schädigung eines Unternehmens sowie von Anteilsrechten kommt es insofern maßgeblich darauf an, wo der Sitz der Unternehmensträgers im Zeitpunkt der Schädigung war.

Im hiesigen Fall wurde mit der Einigung der Kaufvertragsparteien auf die zu übertragenen Rechte unmittelbar eingewirkt. Dass heißt, das dingliche Geschäft der Übertragung der Rechte am Kaufgegenstand, sei es durch Abtretung, sei es durch Einigung und Übergabe, wird in der Regel und wurde auch hier unmittelbar mit Vertragsschluss vollzogen. Jedenfalls ist im hiesigen Fall nichts Gegenteiliges (z.B. aufschiebende Bedingung o.ä.) bekannt. Von daher erfolgte die Einwirkung auf die Rechte am Unternehmen,

- 4 -

die Schädigung durch Zwangsveräußerung, am Sitz des Unternehmens in Frankfurt am Main.

Demgegenüber lässt sich den Annahmen der Kläger, für den Abschluss der Schädigung komme es auf die Ein- bzw. Austragungen ins Handelsregister und/oder auf die Erfüllung des Kaufvertrages an, nichts abgewinnen. Weshalb sollte die Erfüllung des Verpflichtungsgeschäfts einen Einfluss auf den Bestand der Rechte der Veräußerer (Neumann/Oswalt in oHG) am Kaufgegenstand haben, wenn der Übergang der Rechte bereits vollzogen war? Ebenso wenig ist nachvollziehbar, weshalb der Erfüllungsort in der Sache Potsdam gewesen sein soll und weshalb dies einen Einfluss auf die Schädigung haben könnte?

Der von den Klägern vorgetragene Zusammenhang ist eher konstruiert, der Schädigungshergang künstlich gestreckt und fokussiert offenbar auf die indes fehlerhafte Annahme, der Zeitpunkt der Eintragungen ins Handelsregister bzw. der Austragungen der einzelnen Gesellschafter aus dem Register sage etwas über deren Schädigung bzw. über den Schädigungszeitpunkt aus. Das ist -wie oben bereits ausgeführt- rechtsirrig. Mit den Ein- bzw. Austragungen folgen die Beteiligten lediglich ihren Eintragungspflichten, es wird die Richtigkeit des Handelsregisters hergestellt und den Haftungsfolgen der Publizität des Handelsregisters Rechnung getragen. Mit den hiesigen Eintragungen wird mithin der zuvor bereits erfolgte Rechtsverlust nur publiziert, nicht aber abschließend bewirkt, wie es die Kläger annehmen bzw. für den Abschluss der Schädigung durch diesen Eintragungsakt annehmen müssten.

Nach alledem erfolgte die Schädigung des Unternehmens durch Zwangsveräußerung an Herrn Dr. Hachfeld am Sitz des Unternehmens. Gleiches gilt -soweit eine Schädigung nachgewiesen wird- für den Verlust der Beteiligungen der ehemaligen Gesellschafter Brandine Oswalt und Dr. Dietrich Becker. Den Handelsregistereintragungen kommt für die Bestimmung des Schädigungszeitpunktes keine maßgebende Funktion zu.

68

- 5 -

**b) Keine Erstreckung des VermG auf diese
Unternehmensschädigung**

Entgegen der Auffassung der Kläger lässt es die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht offen, an welche Kriterien es die Eröffnung des Anwendungsbereichs des Vermögensgesetzes knüpft. Es besteht insofern im Bereich der Unternehmensschädigung auch keine Wiedergutmachungslücke, die durch eine analoge Anwendung des § 1 Abs. 6 VermG zu schließen sei. Vielmehr hat der Gesetzgeber die ursprünglich bestehenden Lücken bei der Wiedergutmachung der Unternehmens- und Anteilsschädigungen während der NS-Zeit abschließend durch Einführung des § 3 Abs. 1 S. 4 bis S. 11 VermG (ergänzende Einzelrestitution) geschlossen und mehrfach nachgebessert. Eine darüber hinaus gehende Ausdehnung des Anwendungsbereiches des VermG kommt nicht in Betracht.

aa)

Die Beigeladene hat bereits in der Revisionsbegründungsschrift auf die Rechtsprechung des Senats vom 23. August und 5. September 2000 (8 B 60.00 und 8 B 176.00) hingewiesen, der unter Bezugnahme auf die vorherige Rechtsprechung des BVerwG zu entnehmen ist, dass für die Eröffnung des Anwendungsbereichs des VermG maßgeblich auf den Ort der Schädigung des zurückbegehrten Vermögenswertes abzustellen ist. Erst in zweiter Linie kommt es auf die derzeitige Belegenheit des Vermögenswertes an.

Dem können die Kläger nicht unter Hinweis auf den Inhalt der erstinstanzlichen Urteile mit dem Argument entgegen, der 8. Senat habe aus rechtlicher Sicht in den genannten Entscheidungen gar nicht verbindlich über die Frage des Anwendungsbereichs entschieden. Das ist so nicht richtig. Die Kläger übersehen, dass die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts in den in Rede stehenden Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nur in zweiter Linie mit den Sachentscheidungen der 1. Instanz zu tun haben. In erster Linie hat das Bundesverwaltungsgericht über die aufgeworfenen Rechtsfragen „entschieden“ und sie bereits daran scheitern lassen, dass die Antworten auf die aufgeworfenen Rechtsfragen ohne Durchführung eines Revisionsverfahrens beantwortet sowie die Ergebnisse der erstinstanzlichen

Entscheidungen bestätigt werden konnten, weil sie sich aus der einfachen Anwendung des Gesetzes sowie unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ergaben. Im Rahmen dieser Anwendung des VermG im Lichte der Rechtsprechung kam das Bundesverwaltungsgericht zu dem Ergebnis, dass die Anwendung des VermG an das Kriterium der Gebietsbezogenheit des Schädigungsaktes geknüpft ist. Das heißt, die bezogene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist insofern schon verbindlich.

bb)

Jedenfalls hat der Senat in seinen Entscheidungen vom 19. Februar 2009 (8 C 4.08, ZOV 2009, 190) und 22. April 2009 (8 C 5.08, ZOV 2009, 204) seine Rechtsprechung in den Entscheidungen vom 23. August und 5. September 2000 (a.a.O.) vollinhaltlich bestätigt. In der Entscheidung vom 19. April 2009 heißt es zur Anwendung des VermG und zur Gebietsbezogenheit darüber hinaus:

„Eine Vermögensentziehung im Beitrittsgebiet setzt damit voraus, dass der geschädigte Vermögenswert dort Belegen war. Das ist im Fall der Schädigung von Aktien jedenfalls dann der Fall, wenn ... das Unternehmen seinen Sitz im Beitrittsgebiet hatte.“

Insbesondere für Unternehmensbeteiligungen führt der Senat in dieser Entscheidung sowie in der Entscheidung vom 22. Februar 2009 (a.a.O.) weiter aus,

„dass für die Schädigung von Beteiligungen der Sitz des Unternehmensträgers, also der Hauptniederlassung maßgebend ist, also bei der Entziehung von Aktien der Sitz des Emittenten.“

Danach steht fest, dass für die räumliche Anwendung des Vermögensgesetzes auf Anteilsschädigungen und Beteiligungsentziehungen auf den Sitz des Unternehmensträgers abzustellen ist, der demnach zum Zeitpunkt der Schädigung im Beitrittsgebiet gewesen sein muss.

487

- 7 -

Legt man diesen Maßstab für den hiesigen Fall zugrunde, ist zuvörderst festzuhalten, dass mit dieser Rechtsprechung feststeht, dass auf den Verlust der hier u.a. in Rede stehenden Beteiligungen des Dr. Dietrich Becker sowie der Brandine Oswald das VermG keine Anwendung findet. Zu diesen beiden ehemaligen Gesellschaftern der Rütten & Loening Verlag oHG Frankfurt am Main behaupten die Kläger eine Anteilsschädigung, die vor der Schädigung des Unternehmens eingetreten sein soll. Ob es sich insofern um eine Schädigung handelt, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls findet auf diesen Vermögensverlust von Mitgliedschafts- bzw. Anteilsrechten an der oHG, die zum Zeitpunkt des Verlusts der Beteiligung ihren Sitz außerhalb des Beitrittsgebiets in Frankfurt am Main hatte, nach o.g. Rechtsprechung des Senats das VermG keine Anwendung. Denn für die hiesigen Mitgliedschaftsrechte, die ggü. Aktiengesellschaften durch eine noch engere persönlichen Bindung der Inhaber an das Unternehmen gekennzeichnet sind, gilt für ihre Belegenheit und den Schädigungsort am Sitz des Unternehmens nichts anderes als wie für Aktiengesellschaften.

Zudem existierte zu keinem Zeitpunkt der Unternehmensträger Rütten & Loening Verlag oHG im Beitrittsgebiet. Der Unternehmensträger wurde nach der Schädigung im Handelsregister in Frankfurt am Main gelöscht. Die Anteilsrechte der ehemaligen Gesellschafter Dr. Dietrich Becker sowie der Brandine Oswald haben mithin immer nur einen Bezug zu diesem, außerhalb des Beitrittsgebietes belegen gewesenen Unternehmensträgers bestanden. Ein Bezug der Beteiligung zu einem Unternehmensträger im Beitrittsgebiet bestand nicht, sodass auch eine Anwendung der VermG nicht in Betracht kommen kann.

cc)

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Senat für die Bestimmung des räumlichen Anwendungsbereichs des VermG offenbar dem Merkmal der Belegenheit des geschädigten Vermögenswertes im Zeitpunkt der Schädigung für maßgebend erachtet und erst in zweiter Linie auf die Durchführung der Wiedergutmachung, d.h. auf die heutige Belegenheit des Vermögenswertes im Beitrittsgebiet abstellt. Dem ist zuzustimmen und unter dem Gesichtspunkt der Konnexität auch folgerichtig. Dann aber findet das VermG -ungeachtet der Verlagerung des Vermögenswertes nach der Schä-

488

- 8 -

digung ins Beitrittsgebiet- auf die hiesige Unternehmensschädigung keine Anwendung.

Geschädigter Vermögenswert ist hier ein Unternehmen, das in seiner Sachgesamtheit ebenso wie der Unternehmensträger im Zeitpunkt des Zwangsverkaufes (Schädigung) außerhalb des Beitrittsgebietes in Frankfurt am Main lag. Insofern umfasst § 1 Abs. 6 VermG diesen Fall nicht.

Dass dieses Ergebnis im Kontext der Regelungen des VermG zutreffend ist, zeigt die Anwendung der Vorschriften über die Unternehmensschädigung: Zur Rückübertragung des entzogenen Unternehmens ist es aufgrund des Erlöschens des Unternehmensträgers (Rütten & Loening Verlag oHG) infolge der Schädigung erforderlich, dass der geschädigte Rechtsträger wiederbelebt wird. Die hierzu im VermG vorgesehenen Vorschriften des § 6 Abs. 1a VermG finden nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lediglich auf untergegangene Gesellschaften im Beitrittsgebiet und nicht auf West-Gesellschaften Anwendung (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.3.2004 - 7 C 61.02-). Für West-Gesellschaften gelte nicht die über § 6 Abs. 1a VermG veranlasste Fiktion der Wiederbelebung, „weil Maßnahmen der nationalsozialistischen Verfolgung nach dem in der Bundesrepublik und West-Berlin geltenden Rückerstattungsrecht wieder gut gemacht werden konnten.“ Ist aber § 6 Abs. 1a S. 2 VermG im hiesigen Fall nicht anwendbar, kann auch der 1936 in Frankfurt am Main geschädigte Unternehmensträger nicht über das VermG wiederbelebt werden. Dann aber fehlt es an dem Rechtsträger, an den nach dem Grundsatz der Konnexität zwischen Schädigungstatbestand und Restitution der entzogene Vermögenswert zurückgeben werden kann.

Dieses Ergebnis erhellt ferner, dass das Urteil des VG Berlin auch insofern, d.h. auch in Bezug auf die Feststellung des Wiederauflebens des Berechtigten fehlerhaft ist, da die Anwendung des § 6 Abs. 1a S. 2 VermG auf Unternehmensträger mit Sitz außerhalb des Beitrittsgebietes nicht in Betracht kommt, sondern auf ehemalige Gesellschaften mit Sitz im Beitrittsgebiet beschränkt ist.

483

- 9 -

dd)

Selbst wenn man die Frage der Wiederbelebung des Unternehmensträgers dahinstehen ließe, ergibt sich für die Frage des fehlenden Anwendungsbereiches kein anderes Ergebnis. Insbesondere führt der Hinweis auf die Rechtsprechung zum alliierten Rückerstattungsrecht nicht weiter. Zwar ist § 1 Abs. 6 VermG inhaltlich im Lichte der Rechtsprechung zum Rückerstattungsrecht auszulegen. Das gilt aber nicht für die Bestimmung des räumlichen Anwendungsbereichs der Norm, da sich dieser allein nach dem Willen des Gesetzgebers und der Systematik des Gesetzes bestimmt. Eben in diesem Punkt unterscheiden sich Rückerstattungsrecht und VermG grundlegend.

Das Rückerstattungsrecht fokussierte auf eine Vindikationslage zwischen derzeitigem (unrechtmäßigem) Inhaber der Rechte an einem Vermögenswert und dem Anspruchsteller sowie der damit einher gehenden Herausgabeverpflichtung. Für die weitestgehende angestrebte Wiedergutmachung kam es insofern maßgeblich auf die Belegenheit des entzogenen Vermögenswertes innerhalb der jeweiligen Zone an.

Demgegenüber verfolgt der Gesetzgeber mit dem VermG und den weiteren Wiedergutmachungsgesetzen (InVorG, GVO, NS-VEntschG, EALG u.w.m.) entgegen der Auffassung der Kläger eine andere, staatlich basierte Form der Wiedergutmachung, bei der die Wiedergutmachung der erlittenen Schädigung, nicht die Herausgabe des entzogenen Vermögenswertes im Vordergrund steht. Der Gesetzgeber stellt Schädigung und Restitution (Konnexität) in einen Zusammenhang und begrenzt die diesbezügliche Wiedergutmachung auf das Beitrittsgebiet. Insofern gibt es keinen Anlass und keine vernünftige methodische Handhabe, unter Rückgriff auf die Rechtsprechung der Rückerstattungsgerichte den Anwendungsbereich des VermG bestimmen zu wollen. Ein Rückgriff auf die frühere Rechtsprechung kommt lediglich bei Fragen der inhaltlichen Ausgestaltung der Regelungen in Betracht, bei deren Normierung sich der Gesetzgeber am alliierten Rückerstattungsrecht orientierte. Das trifft aber nicht den räumlichen Anwendungsbereich des VermG. Die gesetzlichen Regelungen sind insofern vom Sinn und Zweck her zu unterschiedlich, als dass hinsichtlich der Be-

490

- 10 -

stimmung des Anwendungsbereiches dem einen für das andere etwas entnommen werden könnte.

ee)

Diesem Ergebnis stehen schließlich nicht die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zum Lenné Dreieck entgegen. Zum einen stellte sich dort nicht die Frage der Schädigung außerhalb des Beitrittsgebietes, da die Schädigung dort im sowjetischen Sektor Berlins erfolgte. Zum anderen betraf der (von der Vermögensverlagerung her betrachtet entgegen gesetzte Fall) ein Grundstück und nicht wie hier ein Unternehmen, bei dem sich aus spezifischen Fragen der Unternehmensschädigung unterschiedliche Ergebnisse rechtfertigen lassen. Zudem -und darauf hat der Senat bereits mehrfach hingewiesen- sind der analogen Anwendung der vermögensrechtlichen Vorschriften enge Grenzen gesetzt, sodass nicht jegliche Fälle erlittenen Unrechts mittels VermG wieder gut gemacht werden können. Die Regelung nicht erfasster Fälle ist Aufgabe des Gesetzgebers. Der Gesetzgeber hatte im Bereich der Unternehmensschädigung zur NS-Zeit und deren vollständiger Wiedergutmachung u.a. § 3 Abs. 1 S. 4 bis S. 11 VermG eingeführt und mehrfach nachgebessert. Soweit sich die Kläger hierauf berufen, führt dies indes in der Frage des räumlichen Anwendungsbereiches des § 1 Abs. 6 VermG nicht weiter, da § 3 Abs. 1 S. 4 ff VermG auf die Fälle fokussiert, in denen der entzogene Vermögenswert von Anfang an im Beitrittsgebiet lag, also ein Vermögensentzug hier erfolgte oder sich zumindest im Zeitpunkt der Schädigung hier ausgewirkt hat. Das ist im Fall der Kläger gerade nicht der Fall.

2. Keine berücksichtigungsfähige Anteilsschädigung, kein Quorum

Der Hinweis der Kläger auf die angeblich dichte Akten- und Faktenlage hinsichtlich des Schädigungshergangs überzeugt nicht. Die Fakten basieren überwiegend auf Handelsregisteranmeldungen oder -eintragungen. Zu ihrem Informationswert haben wir bereits oben unter Punkt 1.a) ausgeführt.

4/31

- 11 -

a)

Entgegen der Annahme der Kläger scheidet ein Gesellschafter nicht erst mit Austragung aus dem Handelsregister aus der Gesellschaft aus, sondern die Eintragung des Ausscheidens ins Handelsregister gibt nur Mitteilung, dass der Gesellschafter vorher ausgeschieden ist. Bei näherer Betrachtung lässt sich den vorhandenen Informationen im Ergebnis gerade nicht entnehmen, wann und wie die Gesellschafter Brandine Oswald und Dr. Dietrich Becker ihre Beteiligung verloren hatten. Es steht lediglich fest, dass diese Gesellschafter vor der Veräußerung des Unternehmens 1936 aus der Rütten & Loening Verlag oHG ausgeschieden waren.

Entgegen der Auffassung der Kläger steht insofern eine berücksichtigungsfähige Anteilsschädigung weder fest, noch kann die Frage offen bleiben. Die Anteilsschädigung muss vor oder gleichzeitig mit der Feststellung der Berechtigung des wieder aufgelebten Unternehmensträgers erfolgen. Denn nur im Falle einer berücksichtigungsfähigen Schädigung der Anteile rücken die Gesellschafter in ihre alten Anteilsrechte am Unternehmensträger ein und können nur dann für die Bestimmung des Quorums Berücksichtigung finden. Dieses Verständnis liegt auch § 17 URÜV zugrunde. Das hat das Verwaltungsgericht übersehen.

b)

Darauf, dass die Annahme des Verwaltungsgerichts zur „einheitlichen“ Schädigung des Dr. Dietrich Becker im Rahmen der Unternehmensveräußerung 1936 nicht von den Tatsachenfeststellungen des Gerichts getragen wird, sondern der Anteilsverlust durch einen vorherigen separaten Akt erfolgt sein muss, hatten wir bereits hingewiesen. Die angegriffene Annahme des Verwaltungsgerichts ist vor dem Hintergrund der bestehenden Informations- und Aktenlage keinesfalls zwingend. Im Gegenteil sogar fehlerhaft, da mehr gegen eine einheitliche Schädigung im Rahmen der Veräußerung des Unternehmens spricht, als dafür. Zeitpunkt, Art und Weise sowie die Bedingungen des Ausscheidens der Gesellschafter müssen daher erhellbar werden, andernfalls wäre dem Verfügungsberechtigten von vornherein die Möglichkeit genommen, die zugunsten der Kläger streitende Vermutung einer Schädigung zu widerlegen. Diesem möglichen Gegenbeweis können die Kläger nicht von vornherein mit dem Argument entgegentreten, die Rütten

492

- 12 -

& Loening Verlag oHG zähle zu den Kollektivverfolgten und ein Gegenbeweis sei ohnehin sinnlos bzw. nicht versucht worden. Ersichtlich kann die bestehende Schädigungsvermutung erst widerlegt werden, wenn klar ist, wie (Enteignung, Veräußerung, Kündigung o.ä.) und zu welchen Bedingungen (entschädigungslos, Kaufpreis, Abfindung) der Anteilsverlust erfolgte. Insofern ist das verwaltungsgerichtliche Urteil sicher fehlerhaft.

c)

Vor dem Hintergrund der o.g. jüngeren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Anteilsschädigung (Urteile vom 19.2.2009 -8 C 4.08-, ZOV 2009, 190 und vom 22.4. 2009 -8 C 5.08-, ZOV 2009, 204) kommt es letztlich auf die konkrete Erhellung des jeweiligen Anteilsverlustes wohl nicht mehr an. Erfolgte die Anteilsverluste -wie hier- vor der Schädigung des Unternehmensträgers und außerhalb des Beitrittsgebietes, findet das VermG (räumlich) von vornherein auf den Anteilsverlust keine Anwendung (BVerwG a.a.O.). Es besteht insofern keine Möglichkeit, im Rahmen des vermögensrechtlichen Verfahrens die Anteilsverluste der ehemaligen Gesellschafter Dr. Dietrich Becker und Brandine Oswald, die in Frankfurt am Main außerhalb des Beitrittsgebietes erfolgten, wieder gut zu machen. Die Anteilsverluste müssen daher für die weitere Betrachtung unberücksichtigt bleiben.

Mit Blick auf die Beteiligungsverhältnisse an der Rütten & Loening Verlag oHG im Zeitpunkt der Veräußerung des Unternehmens (Neumann/Oswald) ergibt sich dann, dass lediglich nach einem von zwei zu gleichen Teilen beteiligten damaligen Gesellschaftern ein vermögensrechtlicher Antrag gestellt wurde. Mit dieser Anmeldung von 50% der Anteile nach Herrn Oswald wurde das Quorum nicht erreicht. Die Rütten & Loening Verlag oHG i.L. kann auch demnach nicht als Berechtigte nach dem VermG festgestellt werden.

3. Gefahr sich widersprechender Entscheidungen

Auch die Einwendungen der Kläger zur Unzulässigkeit des Teilurteils greifen nicht durch. Die Beigeladene hat dem Erlass eines (unzulässigen) Teil-

435

- 13 -

urteils nicht zugestimmt. Die Zulässigkeit ist im Übrigen von Amts wegen zu berücksichtigen und unterliegt nicht der Disposition der Beteiligten.

Die Beigeladene bleibt im Übrigen bei ihrer Auffassung, dass das hiesige Teilurteil unzulässig ist, weil die Sache noch nicht entscheidungsreif war und die Gefahr sich widersprechender Entscheidungen droht. Die Beigeladene hat bereits darauf hingewiesen, dass ein Teilurteil im hiesigen Fall und unter Berücksichtigung des durch die Klageanträge konkretisierten Streitgegenstandes nur möglich gewesen wäre, wenn das Verwaltungsgericht gleichzeitig über den Inhalt des Anspruches (Unternehmensrückgabe, Erlös, Entschädigung) entschieden hätte. Daran fehlt es.

Zu Recht weist schließlich der Beklagte auf die noch nicht abschließend geklärte Frage hin, ob unter Berücksichtigung der konkreten Situation von Schädigung und Wiedergutmachung zur ehemaligen Rütten & Loening Verlag oHG in der Bundesrepublik überhaupt eine Wiedergutmachungslücke auszumachen ist. Besteht im Ergebnis im vorliegenden Fall tatsächlich keine Wiedergutmachungslücke, besteht auch keine Veranlassung über die (im Rahmen des Teilurteils ja nur abstrakt denkbare) Notwendigkeit der Ausweitung des Anwendungsbereiches des VermG und eine entsprechende Anwendung des § 1 Abs. 6 VermG nachzudenken. Auch insofern war die Sache noch nicht entscheidungsreif, das Teilurteil demnach unzulässig.

Entgegen der Annahme des Beklagten stellt sich unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des LG Bielefeld (Urteil vom 1.3.1962 -10 O 23/61) sowie des OLG Hamm (Urteil vom 9.10.1962 -8 U 97/62) indes nicht vordergründig die Frage der Vergleichbarkeit der Unternehmen, sondern ob angesichts des beschränkten Umfangs der SMAD-Enteignung, des Fortbestehens des Hachfeldschen Verlagsunternehmens in der Bundesrepublik, der Abwicklung des Verlages in der DDR, der Neugründung eines Verlages unter gleicher Firma und lediglich der Übernahme von Verlagsrechten überhaupt ein eigenständiges Unternehmen im Beitrittsgebiet verblieb bzw. noch existiert. Der Fortbestand des Verlages in der Bundesrepublik und der Verbleib von lediglich Verlagsrechten in der DDR einerseits und die Einigung der Kläger (bzw. ihrer Rechtsvorgänger) mit den Inhabern des Verlages Rütten & Loening in Westdeutschland andererseits, werfen die Frage

434

- 14 -

auf, ob in der Sache noch eine Wiedergutmachung durch eine Unternehmensrückübertragung oder aber von Anfang an nur eine ergänzende Einzelrestitution (§ 3 Abs. 1 S. 4ff VermG) in Betracht kommen. Diese Frage hat das Verwaltungsgericht bisher offen gelassen, was wiederum dazu führt, dass das Teilurteil unzulässig ist. Denn im letzteren Fall der ergänzenden Einzelrestitution wäre die Feststellung der Berechtigung der oHG i.L. nicht möglich, da § 3 Abs. 1 S. 5 VermG nur die Berechtigung einzelner Gesellschafter ermöglicht. Trotzdem, d.h. ohne Berücksichtigung des Inhalts des Wiedergutmachungsanspruchs hat das Verwaltungsgericht bereits mit dem Teilurteil die Berechtigung der oHG i.L. festgestellt. Das ist ebenso fehlerhaft wie voreilig.

9 einfache Abschriften anbei.


Dr. Prüfer
Rechtsanwalt